

# Merkblatt für die Praktikumsbetriebe in 2025

1. Das Betriebspraktikum soll den Schülern Gelegenheit geben, durch tätige Anschauung Einblick in die Arbeitswelt der Erwachsenen zu gewinnen. Damit werden die im Unterricht erworbenen Kenntnisse und Einsichten durch eigenes Erleben veranschaulicht und vertieft.
2. Das Betriebspraktikum dient allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgaben. Es sollte daher nicht nur der Eignungsfeststellung für einen bestimmten Beruf und der Stellenvermittlung dienen.
3. Das Betriebspraktikum stellt weder ein Ausbildungs- noch ein Beschäftigungsverhältnis irgendwelcher Art dar.
4. Es muss gewährleistet sein, dass alle zum Schutze von Leben, Gesundheit und Sittlichkeit erforderlichen Maßnahmen und Vorkehrungen getroffen worden sind.
5. Die Schüler dürfen keine Tätigkeit ausüben, die nach gesetzlichen oder berufsgenossenschaftlichen Bestimmungen für weniger als 16 Jahre alte Jugendliche verboten ist. Es ist sicherzustellen, dass die Schüler sich nicht an gefährlichen Arbeitsstellen aufhalten, mit gefährlichen Arbeitsstoffen in Berührung kommen und sich unbeaufsichtigt an Maschinen zu schaffen machen.
6. Der Betrieb nennt einen Verantwortlichen, dem neben dem Lehrer die Aufsicht über die Schüler während der gesamten Zeit ihres Aufenthaltes oder während eines Teilschnitts obliegt. Dieser Verantwortliche belehrt die Schüler in geeigneter Weise anhand der einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen sie während des Aufenthaltes im Betrieb ausgesetzt sein können.
7. Die Schüler dürfen nur von Montag bis Freitag im Betrieb tätig sein. Die tägliche Arbeitszeit beträgt sieben Stunden und darf nicht überschritten werden, sollte jedoch auch nicht wesentlich geringer ausfallen. Ausnahmen hiervon bedürfen ausdrücklicher Genehmigung durch Eltern, Lehrer und Schule.
8. Neben der Sorgfalts- und Fürsorgepflicht, die dem Unternehmer und dem Verantwortlichen obliegt, trägt der Lehrer die Verantwortung für die Schülertätigkeit im Betrieb und für den Schüler.
9. **UNENTSCHULDIGTES FEHLEN des Praktikanten bitten wir uns fermündlich mitzuteilen.**
10. Das Betriebspraktikum ist eine schulische Veranstaltung.
11. Die Durchführung der Praktika ist durch Erlass des Nds.KultM. vom 17.09.2018 (24-81403 – VORIS 22410) geregelt. Der gesetzliche Unfallschutz erstreckt sich auch auf das Betriebspraktikum und die dazu notwendigen Wege. (Infos unter <http://regelwerk.unfallkassen.de> (Kennziffer GUV-SI 8034). Außerdem wird den Schülern/Schülerinnen der von kommunalen Schulträgern getragenen Schulen für die berufsorientierenden Maßnahmen nach diesem Erlass durch den Kommunalen Schadensausgleich Hannover Deckungsschutz für Haftpflicht- und Sachschäden gewährt. Die Deckungssummen sind begrenzt.